

# **Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 05.03.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen**

<b>(1) Die Gemeinde Drachhausen gratuliert...</b>	<b>anlässlich von...</b>
- Einwohnern	Geburtstagen und Ehejubiläen
- Unternehmen und Gewerbetreibenden	Geschäftseröffnungen und -Jubiläen
- Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen	Jubiläen
- Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde	Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen

(2) Die Gemeinde Drachhausen kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Drachhausen und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Drachhausen ehren.

(3) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

Dazu gehören z.B.

Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen

sowie

- Kondolenz, Trauer- und Gedenkbekundungen.

## **§ 2**

### **Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen**

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Urkunden, Blumen und/oder Sachgeschenken.

(3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt (Gemeinde Drachhausen) eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

(5) Die Ehrung mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in der Regel einmal jährlich zur Einwohnerversammlung/ Woklapnica oder in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

## **§ 3**

### **Verleihung der Ehrenbürgerschaft**

(1) Die Gemeinde Drachhausen kann Personen, die sich um die Gemeinde Drachhausen verdient gemacht haben und Einwohner dieser Gemeinde sind, die Ehrenbürgerschaft verleihen.

(2) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und den Grund zur Ehrung wird eine vom Bürgermeister und vom Amtsdirektor zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

#### **§ 4**

#### **Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft**

(1) Das Vorschlagsrecht zur Würdigung mit der Ehrenbürgerschaft steht jedem Bürger der Gemeinde Drachhausen zu. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.

(2) Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung der eingereichten Vorschläge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrungen in nicht öffentlicher Sitzung.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen, beschlossen am 14.08.2014 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen, beschlossen am 27.10.2016, außer Kraft.

Peitz, den 07.03.2019

Elvira Hölzner  
Amtdirektorin

-Siegel-

Anlage: Repräsentationsaufgaben

Diese Satzung und ihre Anlage wurden im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Iopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 03/2019 vom 27.03.2019, öffentlich bekannt gemacht.

**Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung  
der Gemeinde Drachhausen**

**Repräsentationsaufgaben**

<b><u>Ehrung/Bezug</u></b>	<b><u>Höchstbetrag/Euro</u></b>
<b>(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:</b>	
- 80./85./90./95. Geburtstag	<b>35</b>
- Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit	<b>40</b>
<b>(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:</b>	
- 20./30./40./50./60./70./75. Geburtstag	<b>40</b>
- Hochzeit, Silberhochzeit	<b>40</b>
- 25./40./50. Dienstjubiläum	<b>30</b>
- Ausscheiden wegen Altersrente	<b>40</b>
<b>(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:</b>	
- Eröffnung	<b>30</b>
- 10-jähriges Jubiläum	<b>30</b>
- durch 25 teilbare Jubiläen	<b>30</b>
<b>(4) Ehrung, Anerkennung für Vereine und Kulturgruppen</b>	
- durch 5 teilbare Jubiläen	<b>40</b>
- Auszeichnung, Ehrung verdienstvoller Vereinsmitglieder	jeweils nach Beschluss der Gemeindevertretung
<b>(5) Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Drachhausen</b>	
- verdiente Persönlichkeiten	<b>50</b>